



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 21/2015

**Richtlinie
zur Verwendung der Studienqualitätsmittel
an der Universität Vechta**

Vechta, 28.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 264

INHALT:

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

- Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

3

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Beschlossen vom Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung vom 22.09.2015.

Präambel

Studienqualitätsmittel sind gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln (RdErl. d. MWK v. 28. 7. 2014 - 21.5-71 111/1-6, Nds. MBl. 2014 Nr. 30, S. 557) zu verwenden.

§ 1

Verwendung der Studienqualitätsmittel

- (1) ¹Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 1 und 2 NHG sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²Sie sollen vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Die Studienqualitätsmittel können an der Universität Vechta insbesondere für die in Anlage 1 benannten Zwecke und Maßnahmen verwendet werden.
- (2) Aus Studienqualitätsmitteln finanziertes Lehrpersonal an der Universität Vechta nimmt in Übereinstimmung mit § 14 b Abs. 1 Satz 3 NHG nur solche Lehraufgaben wahr, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ²Es bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt und erhöht nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote (*Kapazitätsneutralität*).
- (3) Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln ist die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen, für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und für die Vergabe von Stipendien ausgeschlossen.
- (4) Zur pauschalen Mitfinanzierung infrastruktureller Grundkosten (z.B. Energie- und anderer Bewirtschaftungskosten für Gebäude) kann das Präsidium ergänzende Regelungen beschließen.
- (5) ¹Die Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG innerhalb von zwei Jahren zweckentsprechend zu verausgaben. ²Nicht fristgerechte Verausgaben führen zur Verminderung der nächstfolgenden Zuweisungen an die Hochschule.

§ 2

Studienqualitätskommission

¹Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 1 NHG ist die Studienqualitätskommission mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt. ²Entsprechend § 13 Abs. 2 Grundordnung der Universität Vechta erfolgt die Wahl der Mitglieder der Studienqualitätskommission mit der Wahl der Mitglieder der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS). ³Die gewählten Mitglieder der zentralen Kommission für Lehre und Studium sind zugleich Mitglieder der Studienqualitätskommission. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG und § 13 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Universität Vechta entscheidet über die Verwendung der Studienqualitätsmittel das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.
- (2) ¹Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung jeweils für das kommende Studienjahr einen Maßnahmenkatalog zur Verwendung der Studienqualitätsmittel. ²Dieser wird der Studienqualitätskommission vorgelegt und im Einvernehmen beschlossen.
- (3) ¹Dezentrale Organisationseinheiten können beim Präsidium jeweils bis zum 31. August eines Jahres Antrag auf Förderung von Maßnahmen stellen, die den Vorgaben zur Verwendung der Studienqualitätsmittel in § 1 entsprechen. ²Das Präsidium entscheidet über diese Anträge und legt sie der Studienqualitätskommission anschließend zur einvernehmlichen Beschlussfassung vor.
- (4) ¹Von einem, jeweils für den Zeitraum eines Jahres einvernehmlich von Präsidium und Studienqualitätskommission festgelegten Betrag kann finanzielle Unterstützung für studentische und andere Initiativen gewährt werden, welche den in § 1 genannten Vorgaben der Verwendung entsprechen (wettbewerbliches Verfahren). ²Hierzu legen die Antragstellenden jeweils bis zum 31. August eines Jahres dem Präsidium einen Antrag vor. ³Dieser wird vom Präsidium geprüft und der Studienqualitätskommission zur einvernehmlichen Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Evaluation und Berichte / Berichtswesen

- (1) ¹Zum Abschluss eines jeden Studienjahres erstellt das Präsidium eine Verwendungsübersicht. ²Diese enthält insbesondere Angaben zu den im Laufe des Studienjahres aus Studienqualitätsmitteln finanzierten und durchgeführten Maßnahmen sowie zu den dadurch entstandenen Kosten. ³Die Verwendungsübersicht ist auf der Homepage der Universität Vechta zu veröffentlichen.
- (2) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern berichtet die Universität Vechta dem Fachministerium jeweils zum 31. März und 30. September.

§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Präsidium und die Studienqualitätskommission können einvernehmlich begründete Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlage 1:

Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln

Für die im Folgenden nicht abschließende Auflistung genannter Maßnahmen können Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta insbesondere verwendet werden:

- Maßnahmen, die eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses herbeiführen, etwa durch die Finanzierung von zusätzlichem Lehrpersonal, welches das bestehende Lehrangebot unterstützt und vertieft (z.B. zusätzliches hauptberufliches Lehrpersonal, Lehraufträge, Tutorien)
- Maßnahmen, die zu einer zielgerichteten Ausdifferenzierung der Beratungsangebote für Studierende beitragen (z.B. Maßnahmen von Zentraler Studienberatung, Career Service)
- Spezifische Serviceangebote für Studierende (z.B. Service Point, Studiengangskoordination, Alumnae-, Alumni-Arbeit)
- Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Infrastruktur des Lernens (z.B. IT- und Laborausstattung, Einzel- und Gruppenarbeitsplätze u.a. in der Bibliothek, Fachliteratur)
- Maßnahmen zur Verzahnung von Theorie und Praxis (z.B. projektorientiertes Lernen, Unterstützung in Bezug auf Praktika, Exkursionen mit Bezug zu Berufsperspektiven, bedarfsorientiertes situatives Lernen, Austausch mit Expertinnen und Experten aus der Praxis, Service Learning)
- Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (z.B. E-Learning- und Blended-Learning-Angebote, Forschendes Lernen)
- Maßnahmen zur Erweiterung des Veranstaltungsangebots, die den Studierenden Bildung auch über Fächergrenzen hinweg zu ermöglichen (z.B. Profilierungsbereich, Ringvorlesungen oder die Bezuschussung von Exkursionen)
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Verbleibstudien, Evaluationen, Rankings, Feedbackinstrumente)
- Maßnahmen, die geeignet sind, Teilhabemöglichkeiten der Studierenden zu verbessern, eine größere Barrierefreiheit zu gewährleisten¹ und der sozialen Situation der Studierenden Rechnung zu tragen (z.B. Offene Hochschule, Studieren mit Handicap, Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen)
- Maßnahmen, durch welche die Internationalisierung der Universität vorangetrieben wird² (z.B. Förderung des internationalen Austausches, Verbesserung der Angebote für ausländische Studierende sowie der Angebote im Bereich Sprachen)

¹ Dies bezieht sich auf nicht-bauliche Maßnahmen.

² Die Vergabe von Stipendien aus Studienqualitätsmitteln ist ausgeschlossen. Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur: Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln, RdErl. d. MWK v. 28. 7. 2014 - 21.5-71 111/1-6 , Nds. MBl. 2014 Nr. 30, § 3.3., S. 557.